

Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
Am Kamp 15-17, 24768 Rendsburg

Rendsburg, den

18. Januar 2010

An die
Geschäftsführerin des Umwelt-
und Agrarausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Petra Tschanter
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/229**

**Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturenschutzgesetz –
LNatSchG)**

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und FDP
Drucksache 17/108

Sehr geehrte Frau Tschanter,

für die Möglichkeit, zum o. a. Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können, bedanke
ich mich und möchte aus Sicht der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
folgendes ausführen:

Ich teile die Auffassung, dass ein zeitgleich mit dem Bundesnaturschutzgesetz in
Kraft tretendes Landesnaturschutzrecht dazu beiträgt, Rechtsunsicherheiten in
einer Übergangsphase zu vermeiden. Es ist sinnvoll, länderspezifische
Regelungen im Landesrecht zu konkretisieren und durch abweichende
Regelungen bewährte Vorschriften des Landesrechts zu bewahren.

Positiv hervorzuheben ist die Ergänzung des Absatzes 2 in § 1, in der, wie bisher,
ein klares Bekenntnis zum besonderen Wert des privaten Eigentums und der sich
daraus ergebenden Verantwortung ausgedrückt wird.

Die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein setzt sich seit langem für einen
obligatorischen Vorrang von vertraglichen Vereinbarungen vor Ordnungsrecht im
Naturschutz ein. Daher ist zu begrüßen, dass in Schleswig-Holstein, abweichend
vom Bundesrecht, diese Verpflichtung in § 2 Abs. 6 weiterhin festgeschrieben ist.
Hierzu bleibt jedoch unklar, wie der „angemessene Aufwand“ beurteilt werden
wird, der in dieser Form im bestehenden Gesetz nicht beschrieben ist.

Positiv ist zu bewerten, dass in § 3 Abs.1 die Dokumentationspflicht für den
Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln lediglich nach Maßgabe des

landwirtschaftlichen Fachrechts festgeschrieben ist. Damit unterliegen die Dokumentationsanforderungen einheitlich dem geltenden Recht.

Die Landwirtschaftskammer begrüßt weiterhin die Abweichung vom Bundesrecht in § 3 Abs. 3 und 4, in denen dargestellt wird, dass sich die forstliche Nutzung des Waldes sowie die fischereiwirtschaftliche Nutzung der oberirdischen Gewässer unbeschadet sonstiger Rechtsvorschriften nach den forstrechtlichen bzw. fischereirechtlichen Rechtsvorschriften richtet.

Die Landschaftsplanung (§ 5 Abs. 1) soll auch weiterhin, abweichend vom Bundesrecht, ausschließlich im Landschaftsprogramm und in Landschaftsplänen geregelt werden. Dies ist ebenfalls positiv zu bewerten. Wir regen gleichzeitig an, die Fortschreibung des Landschaftsprogramms zügig durchzuführen, um die Landschaftsrahmenpläne außer Kraft setzen zu können.

In § 9 Abs. 4 sollte ergänzt werden, dass von den Naturschutzbehörden verwaltete Ersatzzahlungen auch für die Inanspruchnahme von Ökokonten verwendet werden sollen. Bei Ökokonten handelt es sich um Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die durch die Naturschutzbehörden genehmigt wurden. Es gibt Eingriffe, die pauschal durch Ersatzzahlung ausgeglichen werden (z. B. Windkraftanlagen im Bereich Landschaftsbild). Die Verwendung der Ersatzzahlungen auch für Ökokonten würde dem Vorrangcharakter entsprechen und die Idee dieser freiwilligen Naturschutzmaßnahmen förderlich unterstützen.

Der Erhalt von Genehmigungs- und Antragvollständigkeitsfiktion sowie des naturschutzrechtlichen Vorbehalts (§ 11 Abs. 5) ist positiv zu beurteilen. Er trägt eindeutig zur Beschleunigung von Verwaltungshandeln bei.

Die Akzeptanz der Ausweisung von Naturdenkmälern (§ 17) würde erheblich gewinnen, würden der ausweisenden Behörde auch die Verkehrssicherungspflichten von Naturdenkmälern übertragen. Wir regen an, eine entsprechende Regelung einzufügen.

Die Regelung in § 21, nach der für Kleingewässer und Knicks Ausnahmen vom Biotopschutz zugelassen werden können, sofern ein Ausgleich möglich ist, hat sich aus agrarstruktureller Sicht seit der letzten Gesetzesnovellierung bewährt. Wir sind der Auffassung, dass das Verständnis und damit die Akzeptanz von Maßnahmen für den Naturschutz aus landwirtschaftlicher Sicht längerfristig gefördert wird, wenn im Einzelfall Eingriffe zur Verbesserung der Flächenstrukturen bei entsprechendem Ausgleich ermöglicht werden.

In § 30 (Betreten der freien Landschaft) trifft das Land abweichende Regelungen vom Bundesrecht. Im derzeit geltenden Landesnaturschutzrecht ist geregelt, dass jeder in der freien Landschaft auf eigene Gefahr Privatwege u. a. betreten darf. Dieser klärende Zusatz, der auch im Landeswaldgesetz sinngemäß zu finden ist, wurde in der Novelle gestrichen. Aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht sollte jedoch die alte Fassung beibehalten werden.

§ 48 (Duldungspflicht) wird dem Anspruch, Entscheidungen der Naturschutzbehörden vorrangig durch freiwillige Vereinbarungen und gemeinsam mit den Eigentümern oder sonstigen Nutzungsberechtigten durchzuführen, nicht gerecht. Die zwangsweise Durchsetzung von Duldungspflichten widerspricht dem

kooperativen Ansatz des Naturschutzes, der sich zwischenzeitlich sehr bewährt hat.

Positiv zu werten ist das Festhalten an der Abschaffung des naturschutzrechtlichen Vorkaufsrechts (§ 50).

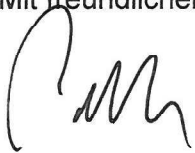
In § 53 werden das Recht auf Freiheit der Person und das Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung eingeschränkt. Eine Einschränkung des Eigentumsrechtes nach Artikel 14 Grundgesetz ist nicht vorgesehen. Dies kommt unserer Auffassung sehr entgegen.

Für die Lesbarkeit und Anwendbarkeit eines bürgerfreundlichen Gesetzes wäre es wünschenswert, wenn Bundes- und Landesrecht in einer parallelen Darstellung zur Verfügung stehen könnten, um sowohl die abweichungsfesten Grundsätze als auch die jeweiligen Abweichungen erkennen zu können.

Zu Artikel 3 Änderung der Ökokontoverordnung ist anzumerken, dass wir der weiteren Flexibilisierung der Raumeinheiten zustimmen, da sie eine bessere Praxis-tauglichkeit und damit eine höhere Anerkennung dieses Ausgleichsinstrumentes erwarten lässt.

Wie Ihnen bereits mitgeteilt wurde, wird unser Präsident, Herr Claus Heller, an der vorgesehenen Anhörung teilnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'P' followed by several loops and a final downward stroke.

Pallasch